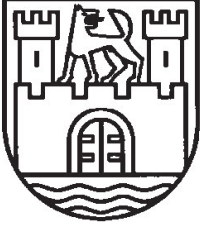



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT WOLFSBURG</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Wolfenbüttel, Porschestraße 49, 38440 Wolfenbüttel</p> <p>Herstellung: Stadt Wolfenbüttel, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfenbüttel</p> <p>Druck: Stadt Wolfenbüttel Druckerei</p>	 <p>WOLFSBURG</p>
<p>Jahrgang 21</p>	<p>Wolfenbüttel, 05. Januar 2024</p>	<p>Nummer 1</p>

Inhaltsverzeichnis

<p>Förderrichtlinie der Stadt Wolfenbüttel gemäß § 164a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und nach Nr. 5.3.3.1 der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF 2022) zur Aufwertung der Höfe/ Freiflächen im Denkmalschutzbereich im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“</p>	<p>Seite 2 - 7</p>	<p>Bekanntmachung der 14. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 10.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfenbüttel.</p>	<p>Seite 25</p>
<p>Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfenbüttel - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet</p>	<p>Seite 8 - 21</p>	<p>Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 11.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfenbüttel.</p>	<p>Seite 26</p>
<p>Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 09.01.2024 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfenbüttel (Seiteneingang Schachtweg 31).</p>	<p>Seite 22 - 23</p>	<p>Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Donnerstag, den 11.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfenbüttel.</p>	<p>Seite 27</p>
<p>Bekanntmachung der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 09.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfenbüttel.</p>	<p>Seite 24</p>	<p>Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Donnerstag, den 11.01.2024 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfenbüttel.</p>	<p>Seite 28</p>
		<p>Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren</p>	<p>Seite 28</p>
		<p>Öffentliche Zustellungen</p>	<p>Seite 29 - 30</p>

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg gemäß § 164a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und nach Nr. 5.3.3.1 der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF 2022) zur Aufwertung der Höfe/ Freiflächen im Denkmalschutzbereich im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 06.12.2023 die Neufassung der Förderrichtlinie zur Aufwertung der Höfe/Freiflächen für die

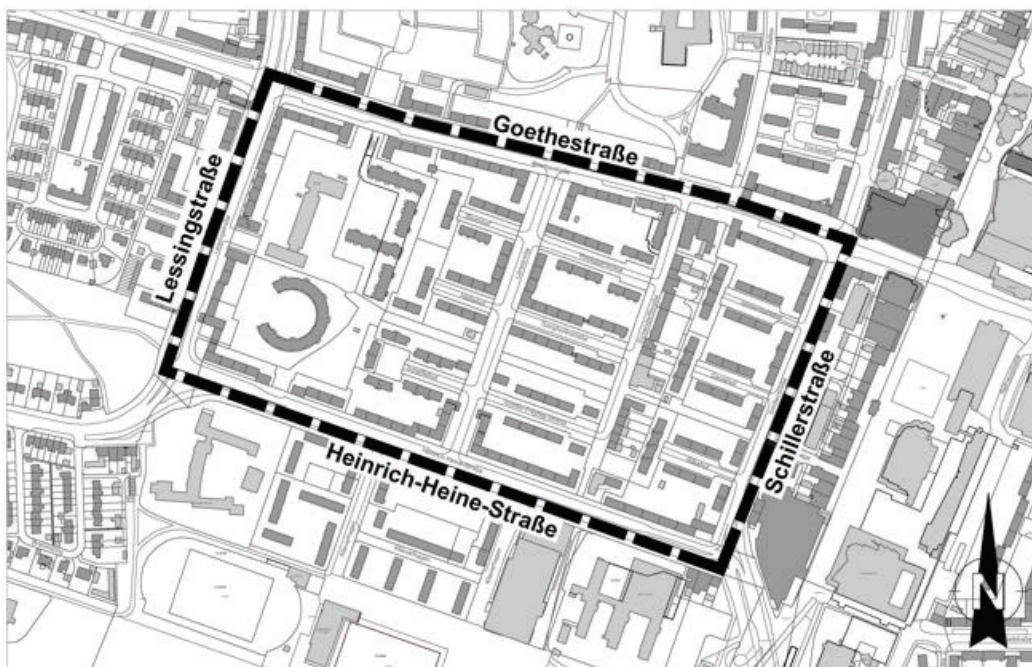
städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“ im Stadtteil Stadtmitte

beschlossen.

Mit der Aufnahme des Sanierungsgebietes „Die Höfe“ in das damalige Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, seit 2020 „Lebendige Zentren“, können umfangreiche Einzelmaßnahmen zur Aufwertung der bestehenden Höfe/Freiräume im Sanierungsgebiet gefördert werden. Die angepasste Förderrichtlinie regelt die Bezuschussung.

Die Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg wird hiermit bekannt gemacht.

Das Sanierungsgebiet umfasst den im unterhalb abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



**GELTUNGSBEREICH DES SANIERUNGSGEBIETES
"DIE HÖFE"**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023



Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg gemäß § 164a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und nach Nr. 5.3.3.1 der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF 2022) zur Aufwertung der Höfe/ Freiflächen im Denkmalschutzbereich im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“

Aufgrund der Neufassung der niedersächsischen Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) vom 14.12.2022 (Nds. Ministerialblatt Nr. 50/ 2022, Seiten 1722- 1734) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 06.12.2023 die nachfolgende Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg „*Lebendige Zentren*“ (vormals *Städtebaulicher Denkmalschutz*) für das Sanierungsgebiet „Höfe“ zur *kleinteiligen Aufwertung bestehender Höfe*“ (V 2022/ 0287, Rat der Stadt Wolfsburg vom 12.07.2022) beschlossen:

Präambel

Mit Aufnahme des Sanierungsgebietes „Die Höfe“ in das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, jetzt „Lebendige Zentren“, können umfangreiche Einzelmaßnahmen im Fördergebiet umgesetzt werden. Ziel der Sanierung ist der Erhalt der baukulturell wertvollen Bausubstanz durch Modernisierung und Instandsetzung sowie der Erhalt und die Aufwertung des Freiraums als Bestandteil des Gesamtensembles unter besonderer Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

„Die Höfe“ von Wolfsburg sind ein herausragendes Stadtdenkmal, dessen Erhaltung, Pflege, Instandhaltung und Entwicklung besondere Anforderungen stellt. Die Stadt bezuschusst deshalb Maßnahmen zur Aufwertung und Gestaltung der Innenhöfe im Denkmalschutzbereich im Geltungsbereich der Sanierungssatzung (Amtsblatt der Stadt Wolfsburg Nr. 12 vom 24.03.2016) unter der Maßgabe des Besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff. BauGB) und der aktuellen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF 2022). Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den im Städtebaulichen Rahmenplan vom 20.06.2018 zum Ausdruck gebrachten Zielen stehen.

Es werden pauschale Zuwendungen je Hof/ Freiraum gemäß dieser Förderrichtlinie gewährt. Aufgrund der Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen gilt spätestens ab dem 01.01.2024 eine neue Obergrenze für pauschale Förderungen im Denkmalschutzbereich von 125.000 Euro brutto. Höhere Gesamtkosten können ebenfalls gefördert werden, für förderfähige Bruttobaukosten jenseits der Wertgrenze ist eine Gesamtertragsberechnung gemäß R-StBauF 2022 durchzuführen (vgl. § 4).

Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität der Innenhöfe durch die Gewährleistung der Ablesbarkeit des ursprünglichen Freiraumkonzeptes und der Werterhalt durch die denkmalgerechte Wiederherstellung und Aufwertung. Die weitestgehend original erhaltenen Innenhöfe sollen mit dem Fokus auf den denkmalgerechten Erhalt aufgewertet und an die Ansprüche der Bewohnerschaft angepasst werden. Die bauzeitlichen Materialien sind zu schützen. Behutsam sollen neue Funktionsbereiche (bspw. für die Unterbringung von Müllcontainern, Fahrrädern, Rollatoren, Kinderwagen, Paketstationen) errichtet und Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten nach den aktuellen Nutzungsansprüchen gestaltet werden (vgl. im Städtebaulichen Rahmenplan/ Maßnahmenkonzept, S. 138).

Das Büro Stefan Bernard Landschaftsarchitekten, Berlin, hat in einem Pilotprojekt („Innenhof 2.0“) Gestaltungskriterien und -prinzipien für den zwischen Dante- und Immermannhof gelegenen Innenhof entwickelt¹.

Diese werden künftig auf weitere Höfe im Quartier übertragen und dienen auch dort als gestalterischer Leitfaden. Die entwickelte Typologie und die Ausstattungselemente sollen künftig flächendeckend angewendet werden. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes sind bestimmte vorgegebene Elemente in den Ausschreibungen zu berücksichtigen.

¹ Stefan Bernard Landschaftsarchitekten: Sanierungsgebiet „Die Höfe“, Wolfsburg – Gestaltungsleitfaden und Ausstattungskatalog für die Freianlagen. 2021

Innerhalb der besonderen städtebaulichen Struktur des Quartiers stellen die Innenhöfe eigenständige städtebauliche Komponenten und Qualitäten dar. Die großen, offenen und gemeinschaftlich nutzbaren Höfe sind in der Regel keinem bestimmten Gebäude zuzuordnen, so dass Maßnahmen im Bereich der Freiflächen gesondert zu behandeln sind und eine eigenständige Förderkategorie bilden. Für die gebäudebezogenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hat die Stadt Wolfsburg eine separate kommunale Förderrichtlinie beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Förderung

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Die Höfe“ liegen.
- Förderungen nach dieser Richtlinie sind immer nachrangig zu gewähren. Maßnahmen sind daher nicht förderfähig, soweit sie aus anderen Fördermitteln gefördert werden können. Folglich werden nach dieser Richtlinie förderfähige Kosten ggf. um die Höhe von anderen Fördermitteln reduziert.
- Gefördert werden die denkmalgerechte Modernisierung und Instandsetzung der Höfe/ Freiflächen innerhalb des Sanierungsgebietes „Die Höfe“. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Freiflächen der westlich der Eichendorffstraße gelegenen privaten Grundstücke.
- Die mit Hilfe von Städtebaufördermitteln geförderten Maßnahmen dürfen nicht zu Mieterhöhungen führen.
- Vor der Durchführung der jeweiligen Maßnahme muss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag in Form einer Fördermittelvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Wolfsburg abgeschlossen werden. Auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.
- Vor Baubeginn sind alle etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Bau- und denkmalrechtliche sowie sanierungsrechtliche Genehmigungen) einzuholen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass alle Maßnahmen im Einklang mit dem Denkmalrecht erfolgen müssen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- Fördermittel müssen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- Eine Förderung erfolgt für den betreffenden Hof/ Freiraum nur einmalig.
- Es werden ausschließlich vertraglich vereinbarte Maßnahmen gefördert.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die der Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme dienen.

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen gehören:

- Stadtmobiliar für Ruhebereiche und Treffpunkte wie Sitzbänke, Sitzgruppen, Spiel- und Sportgeräte,
- Stadtmobiliar für Funktionsbereiche wie Fahrradabstellanlagen, Rollator- und Kinderwagenboxen, Müllplätze und Multifunktionsboxen, Wäschestangen,
- Beleuchtungsanlagen,
- Bepflanzungen in Anlehnung an ursprünglicher Planung,
- weitere Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas, der Biodiversität und der

- Klimaresilienz sowie
- die Erneuerung und Wiederherstellung historischer Wegebefläge.
- (2) Die Förderhöhe wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben der R-StBauF 2022 als pauschalisierte Förderung oder als individuelle Förderung auf der Grundlage einer Gesamtkostenermittlung für die jeweilige Maßnahme ermittelt (vgl. § 4).
- (3) Zulässig ist eine Vereinbarung je Hof/ Freiraum mit einer oder mehreren Teilmaßnahme(n) innerhalb eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums. Nicht förderfähig sind mehrere einzelne Vereinbarungen zu Teilmaßnahmen, die nach und nach geschlossen und abgerechnet werden.

§ 3

Besonderheiten

- (1) Andere öffentliche Fördermittel sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung) und im Einzelfall anzurechnen. Verzichtet der Eigentümer auf den möglichen Einsatz vorrangiger Fördermittel, werden die vor der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht.
- (2) Eigenleistungen sind nicht förderfähig, es sei denn, dass deren fachgerechte Ausführung durch entsprechende Qualifizierungen nachgewiesen werden kann.
Der Antragsteller hat eine ausreichende Versicherung gegen Elementarschäden nachzuweisen.

§ 4

Förderquoten und Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags

- (1) Für Freiraummaßnahmen, deren förderfähige Baukosten nicht mehr als 125.000 Euro brutto betragen, ist eine Förderung von 40 Prozent zuzüglich einer Baupreisindexsteigerung gegenüber dem Jahr 2022 möglich (Nr. 5.3.3.1 c) Abs. 2 R-StBauF 2022). Grundlage der Entwicklung des Höchstbetrags ist der Index „Instandhaltung von Wohngebäuden ohne Schönheitsreparaturen“ (Zeile 159) der Tabelle „Baupreisindizes ab 2015 bis zum aktuellen Stand mit Veränderungsdaten“ des Landesamts für Statistik Niedersachsen.
- (2) Für Freiraummaßnahmen, deren förderfähige Baukosten 125.000 Euro brutto übersteigen, ist der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage einer jährlichen Gesamtertragsberechnung zu errechnen (Nr. 5.3.3.1 Abs. c, vorletzter Spiegelstrich R-StBauF 2022 in Verbindung mit Muster 8).
- (3) Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten können grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Gesamtkosten ist eine Kostenschätzung nach DIN 276 bzw. konkrete Kostenangebote für die Einzelmaßnahmen.
- (5) Die Förderung beinhaltet die Gewährung eines pauschalierten Zuschusses, dieser beträgt 40 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten.
- (6) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist (Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug), Skonti, anteilige Beträge zur Bauwesenversicherung und sonstige Abzüge gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.
- (7) Bei der Ermittlung der Kosten sind nicht zu berücksichtigen:
- Kosten, die von einer anderen Stelle über einen Zuschuss getragen werden (vgl. § 177 Abs. 4 Satz 1 BauGB) und
 - Kosten, die der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften selbst tragen muss oder die entstehen, weil er nach den Feststellungen der Stadt Wolfsburg Instandsetzungen unterlassen hat und nicht nachweisen kann, dass ihre Vornahme wirtschaftlich unvermeidbar oder ihm nicht zuzumuten wäre (vgl. § 177 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

- (8) Für etwaige in der Vergangenheit unterlassene Instandsetzungen sind im Falle einer die oben genannte Wertgrenze übersteigenden Baukosten und der damit verbundenen Gesamtertragsberechnung pauschal zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- (9) Ergibt sich bei der Durchführung der vereinbarten Einzelmaßnahme(n) eine Überschreitung der in der Vorkalkulation angenommenen Gesamtkosten, so werden diese Mehrkosten insbesondere unter Beachtung des Absatzes 6 bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages berücksichtigt.
- Werden zusätzliche, nicht vereinbarte Maßnahmen durchgeführt, bleiben diese bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages unberücksichtigt, es sei denn, dass hierfür eine Änderungsvereinbarung insbesondere unter Beachtung des Absatzes 6 abgeschlossen wird.
- Die Stadt Wolfsburg ist in jedem Falle berechtigt, die Finanzierbarkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Sie ist berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn der Eigentümer die Mehrkosten nicht bereitstellen kann.
- Bei Unterschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt eine anteilige Verringerung.
- (10) Beruht die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages auf falschen Angaben des Eigentümers oder dessen Beauftragten und kommt der Eigentümer der Aufforderung der Stadt Wolfsburg, seine Angaben zu berichtigen und eine auf unrichtigen Angaben beruhende Überzahlung zurückzuerstatten, nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, kann die Stadt Wolfsburg von der Vereinbarung zurücktreten.
- (11) Erfolgt der Rücktritt aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausbezahlten Fördermittel unverzüglich in ihrer Gesamthöhe zurückzuzahlen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.
- (2) Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich bei der Stadt Wolfsburg zu stellen.
- (3) Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, für die Antragsbearbeitung prüf- und beurteilungsfähige Unterlagen nachzufordern.
- (4) Über die Fördermittelvergabe und die berechnete Förderhöhe entscheidet die Stadt Wolfsburg.

§ 6 Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Fördermitteln wird im Rahmen der Fördermittelvereinbarung, die insbesondere die Förderungshöhe und die Auszahlungsmodalitäten enthält, zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Antragsteller festgelegt.
- (2) Mit der jeweiligen Maßnahme darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Eine bereits begonnene Maßnahme ist nicht förderfähig.
- (3) Eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann durch die Stadt erteilt werden, wenn Inhalt und Umfang der Maßnahme feststehen, diese den Inhalten der Förderrichtlinie entspricht und die ausstehende Ausfertigung der Vereinbarung einen Zeitverzug erzeugen würde, der eine Umsetzung der Maßnahme erheblich erschwert.
- (4) Der Eigentümer legt der Stadt Wolfsburg nach Abschluss der Maßnahme(n) eine prüffähige Schlussabrechnung vor. Die Stadt Wolfsburg rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab und legt den endgültigen Förderbetrag fest.

- (5) Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinausgehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
- (6) Die Maßnahme ist jeweils vor Beginn und nach Abschluss durch den Entwurfsverfasser oder den Vertragspartner mit detaillierten Fotos und ausführlicher Beschreibung zu dokumentieren.
- (7) Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt eine Abnahme durch die Stadt oder einen von ihr benannten Beauftragten.
- (8) Ergibt die Abrechnung der Maßnahme, dass die tatsächlichen Kosten geringer ausfallen als veranschlagt, ist für die endgültige Festsetzung der Förderung der nachgewiesene Aufwand maßgebend.
- (9) Der Kostenerstattungsbetrag wird in einer Zahlung nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

§ 7

Besondere Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, die geförderten Anlagen bzw. Gegenstände im Sinne des Förderzwecks zu erhalten, sie ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Schäden bzw. Mängeln wieder instand zu setzen (Zweckbindung). Für die Dauer der Zweckbindung sind die Förderhöhen und Zeiträume aus Nr. 6 Abs. 2 R-StBauF 2022 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Für die Dauer der Zweckbindung ist der Eigentümer gegenüber der Stadt Wolfsburg, den Aufsichtsbehörden und dem niedersächsischen Landesrechnungshof über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sind.
Die genannten Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen von dem Eigentümer anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Eigentümer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (3) Für die Dauer der Zweckbindung verpflichtet sich der Eigentümer, bei Veräußerung bzw. Übertragung des Grundstücks in sonstiger Weise dem Rechtsnachfolger alle sich aus der Fördervereinbarung ergebenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Übertragung der Vereinbarung ist der Stadt innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.
- (4) Verstößt der Eigentümer gegen eine Verpflichtung aus § 6 oder § 7, ist die Stadt berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 4.
- (5) Der Eigentümer verpflichtet sich seine unwiderrufliche Zustimmung zu erklären, dass die Stadt Wolfsburg die geförderten Einzelmaßnahmen jederzeit fotografieren und die Fotoaufnahmen zu öffentlichen Dokumentationszwecken einsetzen kann. Dieses Recht ist kostenfrei.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die auf Seite 1 im zweiten Absatz bezeichnete bisherige Förderrichtlinie „*Lebendige Zentren*...“ vom 12.07.2022 außer Kraft.

Wolfsburg, 06.12.2023

Der Oberbürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 gem. §§ 111 Abs. 5 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG in der derzeit gültigen Fassung folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Grundsätzlich stehen die öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Wolfsburg der Allgemeinheit für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - betreut diverse Flächen im Stadtgebiet, die den Einwohner*innen, Vereinen und Verbänden über den Gemeingebrauch hinaus für gesellschaftliche, kulturelle und private Veranstaltungen und Feierlichkeiten im Rahmen einer Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Die in der Anlage aufgeführten Objekte stellt die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Rahmen von freien Kapazitäten und unter Berücksichtigung städtischer Interessen nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung aufgrund eines fristgerecht gestellten Antrages besteht nicht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundsätzlich dienen die öffentlichen Grünanlagen der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung des Stadtklimas sowie dem Schutz von Flora und Fauna.
- (2) Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - stellt jedoch an folgenden Standorten Grünanlagen für unterschiedliche Zwecke zur Verfügung:

- a) Schlosspark Wolfsburg
- b) Schlosspark Fallersleben
- c) Burg Neuhaus
- d) Hotel Steimker Berg
- e) Planetarium
- f) Allerpark

Einzelheiten zu den Standorten der Grünanlagen können der geografischen Übersicht im Anhang entnommen werden.

Im gesamten Allerpark und im Wolfsburger Stadtgebiet können im Einzelfall unter Abwägung städtischer Interessen zusätzlich zu den ausgewiesenen Flächen, Flächen zur Nutzungsüberlassung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für Privatveranstaltungen, die über die normale Nutzung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung hinausgehen, außer für Dreh- und Fotoaufnahmen.

(3) Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Flächen a) – d) wird folgendermaßen bestimmt:

- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg;
- private Nutzung (bspw. Freie Trauungen).

(4) Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Fläche e) wird folgendermaßen bestimmt:

- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg;
- gesellschaftliche Nutzung (bspw. Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Zusammenkunft, Information oder ähnlichen Zwecken dienen);
- private Nutzung (bspw. Freie Trauungen).

(5) Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Flächen f) wird folgendermaßen bestimmt:

- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg;
- gesellschaftliche Nutzung (bspw. Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Zusammenkunft, Information oder ähnlichen Zwecken dienen);
- gemeinnützige und karitative Nutzung (u.a. Schulveranstaltungen, Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine);
- gewerbliche und kommerzielle Nutzungen (bspw. Verkauf von Verzehrwaren, Sportveranstaltungen, Teamevents);
- private Nutzungen (bspw. Freie Trauungen) im Bereich am Marriott Hotel und am Kolumbianischen Pavillon.

(6) Eine Nutzung von öffentlichen Flächen nach Absatz 2 kann insbesondere nicht gestattet werden, wenn

- a) die Belange des Allgemeinwohls dem entgegenstehen;
- b) die Art und der Umfang der Nutzung die bestehenden Infrastrukturen der Flächen unzumutbar beeinträchtigen;
- c) sich die Veranstaltung zeitlich nicht in den Veranstaltungskalender der Stadt Wolfsburg einfügt und inhaltlich Gründe nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung entgegenstehen.
- d) die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein könnte, eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist und bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen.

(7) Drohnenflüge über den zur Nutzung überlassenen Flächen sind, soweit diese nicht als Flugverbotszone gekennzeichnet sind, zu privaten Zwecken grundsätzlich gestattet. Flugverbotszonen können im Vorfeld unter [Geoportal der Stadt Wolfsburg](#) (Flugverbotszonen für Drohnen) eingesehen werden. Im Übrigen wird auf die Vorschriften der EU Drohnenverordnung hingewiesen.

(8) Räumlichkeiten in angrenzenden Gebäuden liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Grün. Eine Nutzung dieser Räumlichkeiten muss im Vorfeld bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

§ 2 Vergabeverfahren

- (1) Ein Antrag auf Nutzungsüberlassung ist schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanfragen können nur nachrangig berücksichtigt werden. In der Anfrage sind zu benennen:
 - Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin
 - gesetzlicher Vertreter*in des Nutzers/der Nutzerin oder vertretende Personen unter Vorlage einer Vollmacht
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person zum Zeitpunkt der Nutzung sowie
 - Benennung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin (soweit vorhanden)
 - gewünschte Nutzungszeit und -ort
 - Anzahl der Teilnehmer*innen
 - Art und Dauer bzw. Termin der Nutzung
- (2) Die Dauer der Nutzungsüberlassung für einmalige Nutzungen beträgt vier Stunden. Sollte eine darüberhinausgehende Nutzung geplant sein, so ist dies im Antrag zu vermerken.
- (3) Durch einen fristgerecht gestellten Antrag besteht kein Anspruch auf Überlassung der ausgewiesenen Flächen.
- (4) Die Vergabe der Nutzungsüberlassung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Gehen für die Nutzungsüberlassung mehrere Anträge für denselben Termin ein, erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge der Anfragen.
- (5) Darüber hinaus obliegt der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - bei der Reihenfolge der Vergabe ein Ermessen, sodass es zu Abweichungen der in Abs. 4 beschriebenen Reihenfolge kommen kann. Insbesondere vorrangig berechtigt zur Nutzung der Flächen in Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner*innen der Stadt Wolfsburg, sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Wolfsburg ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben.
- (6) Bei Antragstellung durch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ist der Nutzungsüberlassenden schriftlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich ist.
- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gem. Artikel 6 Abs. 1b DSGVO.

§ 3 Nutzungsüberlassung

- (1) Die Nutzungsüberlassung erfolgt mit einer schriftlichen Antragsbestätigung entsprechend dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu dem im Antrag dargestellten Zweck, wodurch ein Nutzungsüberlassungsvertrag zustande kommt.
- (2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich an Endnutzer*innen. Eine Weitergabe der zur Nutzung überlassenen Fläche an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Werden die Flächen trotz Antrag und Antragsbestätigung nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Geschäftsbereich Grün spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zuzüglich der Kosten, die der Stadt Wolfsburg entstehen, zu zahlen.
- (4) Der Nutzer/die Nutzerin kann von der Stadt Wolfsburg verlangen, von der Zahlungspflicht freigestellt zu werden, soweit die Stadt Wolfsburg durch eine anderweitige Überlassung des/der von ihm/ihr gemieteten Flächen Einnahmen erzielt hat.

- (5) Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten auf eine Ausfallentschädigung besteht nicht. Die bereits geleisteten Nutzungsentgelte und die Kautions werden erstattet.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - erhebt für die Nutzungsüberlassung der Flächen Nutzungsentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifs aus § 9 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Zahlungspflichtig für die Entgelte ist die Person, die im Vertrag zu diesem Zweck genannt ist. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Weisungsbefugnisse

- (1) Die von der Nutzungsüberlasserin Beauftragten haben gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten Weisungsbefugnis. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung üben die Nutzungsberechtigten die Weisungsbefugnis aus, sofern dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Weisungsbefugnis der Beauftragten der Stadt Wolfsburg hat Vorrang.
- (3) Verstöße gegen die Anordnungen können zum Abbruch der Veranstaltung oder Ausschluss einzelner Personen von der Veranstaltung führen.

§ 6 Pflichten des Nutzers/der Nutzerin

- (1) An der überlassenen Fläche sind dauerhafte, nicht nur vorübergehende Veränderungen zu unterlassen. Vorübergehende Veränderungen sind möglichst schonend für das Gelände durchzuführen.
- (2) Der/Die Nutzungsberechtigte ist für vorgenommene, vorübergehende Veränderungen der Fläche, die sich aus der Art der Nutzung ergeben sowie für eingebrachte Gegenstände verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen vorherigen Umbau oder eine Abänderung der Grünflächen. Die Flächen sind im Zustand zum Zeitpunkt der Überlassung zu übernehmen und abzugeben.
- (4) Grundsätzlich dürfen weder die Grünflächen noch die umliegenden Gehwege mit Fahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind mit dem Antrag auf Nutzungsüberlassung vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen und zu begründen.
- (5) Die Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten nach Beendigung der geplanten Veranstaltung unverzüglich gründlich zu säubern und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (6) Durch die Veranstaltung verursachte Schäden sind der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die eine sofortige Beseitigung erfordern, sind umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.

- (7) Sollte eine Wiederherstellung der entstandenen Schäden trotz ordnungsgemäßer Mahnung nicht erfolgen, erfolgt die Beseitigung der Schäden durch den Geschäftsbereich Grün. Die Kosten werden dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (8) Der/Die Nutzungsberechtigte hat sämtliche für die Einhaltung ordnungsbehördlicher oder anderer behördlicher Anordnungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und gesetzliche Vorschriften zu beachten. Die Erlaubnis lässt die öffentlich-rechtlichen Pflichten der/des Nutzungsberechtigten insoweit unberührt. Er wird nicht von seiner/ihrer Pflicht entbunden notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen, die aus gesetzlichen Regelungen resultieren, im Vorfeld einzuholen.
- (9) Das Filmen Dritter ist nur nach deren Einwilligung gestattet.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes. Diese sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Nutzungsberechtigte haben alle erforderlichen ordnungsbehördlichen Vorschriften (insbesondere Nds. Versammlungsstättenverordnung, Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg, Allerparkordnung, Jugendschutzgesetz, EU- Drohnenverordnung, etc.) einzuhalten.

§ 8 Haftung

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Art der Nutzung hervorgehenden Beeinträchtigungen.
- (2) Die Haftung der Nutzungsüberlasserin für Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

§ 9 Kostentarif/Nutzungsentgelt und Kaution

- (1) Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - erhebt gemäß § 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung der in der Nutzungs- und Entgeltordnung erklärten Außenflächen an Dritte folgende Entgelte:

Die Entgelte richten sich nach folgenden Benutzergruppen:

- A: Vereine und Verbände, karitative und sonstige Vereinigungen (bspw. eingetragene Vereine), nichtkommerzielle Gruppierungen und öffentliche Einrichtungen, wie Schulen und Kindertagesstätten
- B: Private Nutzer*innen (bspw. Freie Trauungen)
- C: Gewerbliche, kommerzielle und sonstige Nutzer*innen

a) Grünflächen im Wolfsburger Stadtgebiet und im Allerpark für die Benutzergruppen A und C:

	Bemessungs- maßstab	Entgelt je qm	Mindestentgelt
Benutzergruppe A			
Abrechnung nach tatsächlich genutzter Fläche	Tag	0,30 Euro	30,00 Euro
Abrechnung nach tatsächlich genutzter Fläche	Monat	9,00 Euro	30,00 Euro

Benutzergruppe C			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Tag	0,60 Euro	135,00 Euro
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Monat	18,00 Euro	135,00 Euro

Sofern keine Abrechnung nach der genutzten Fläche erfolgen kann (bspw. Nutzung von Wasserflächen), erfolgt die Abrechnung entsprechend der Anzahl der Teilnehmer*innen.

	Bemessungs- maßstab	Pauschale	Mindestentgelt
Benutzergruppe A			
Bis zu 20 Teilnehmer*innen einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	30,00 Euro	30,00

Ab 21 Teilnehmer*innen) einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	50,00 Euro	kein
Bis zu 20 Teilnehmer*innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	87,50 Euro	kein
Ab 21 Teilnehmer*innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	175,00 Euro	Kein

Benutzergruppe C

Bis zu 20 Teilnehmer*innen einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	50,00 Euro	kein
Ab 21 Teilnehmer*innen) einmaliger Veranstaltungen (maximal 3x/Monat)	Tag	100,00 Euro	kein
Bis zu 20 Teilnehmer *innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	175,00 Euro	kein
Ab 21 Teilnehmer*innen wöchentlicher Veranstaltungen (ab 4x/Monat)	Monat	350,00 Euro	Kein

b) Grünflächen im Wolfsburger Stadtgebiet für die Benutzergruppe B (private Nutzer*innen) gem. § 1 Abs. 2:

	Am Schloss Wolfsburg	Am Schloss Fallersleben	Am Hotel Steimker Berg/ Am Pla- netarium/ An- der Burg Neuhaus	Allersee: Am Hotel/ Am Kolum-bi- anischen Pa- villon
Pro Zeitintervall (4 zusammenhängende Stunden)	300,00 Euro	134,00 Euro	200,00 Euro	144,00 Euro
Wochenendtarif Freitag 16:00 Uhr – Sonntag 24:00 Uhr (4 zusammenhängende Stunden)	450,00 Euro	200,00 Euro	300,00 Euro	215,00 Euro
Je weitere Stunde	75,00 Euro	34,00 Euro	50,00 Euro	36,00 Euro

c) Dreharbeiten/ Fotoaufnahmen:

	Bemessungs- maßstab	Entgelt je qm	Mindestentgelt
Benutzergruppe A			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Stunde	0,60 Euro	60,00 Euro
Benutzergruppe B			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Stunde	entgeltfrei	entgeltfrei
Benutzergruppe C			
Abrechnung nach <u>Standfläche</u> x Faktor 3 (durch den Faktor 3 wird das beanspruchte Umfeld berücksichtigt)	Stunde	1,20 Euro	120,00 Euro

d) Drohnenflüge:

Derzeit sind Drohnenflüge über dem Stadtgebiet Wolfsburg nicht entgeltpflichtig, jedoch ist im Vorfeld analog § 3 Absatz 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von Grünanlagen des Geschäftsbereichs Grün eine Genehmigung einzuholen. Für die Erteilung der Genehmigung werden 30,00 Euro erhoben.

- (2) Auf- und Abbaueiten fließen mit in die Berechnung des Nutzungsentgeltes ein.
- (3) Die nach dieser Entgeltordnung ermittelten Entgelte werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

(4) Sicherheitsleistung

- a) Für einmalige Nutzungen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 Euro verlangt, um das Nutzungsentgelt und veranstaltungsbedingte Schäden abzudecken. Die Sicherheitsleistung ist fünf Werktage, frühestens jedoch zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Nutzung bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Grün, Dieselstraße 36, 38446 Wolfsburg zu hinterlegen.
- b) Für Dauervermietungen ist keine Kautionsleistung zu hinterlegen.

(5) Ermäßigungen/ Erlass

- a) Für ortsansässige Vereine und Verbände, Institutionen und Schulen/ Kindertagesstätten, die Außenflächen für Informations-, Schulungs-, soziale und kulturelle Zwecke in Anspruch nehmen, wird kein Nutzungsentgelt gem. § 9 Abs. 1 erhoben.
- b) Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenträgers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder, wenn daran ein besonderes städtisches/öffentliches Interesse besteht.

§ 10 Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, handelt es sich bei den Entgelten um Nettoentgelte. Das Nutzungsentgelt unterliegt in diesen Fällen derzeit nicht der Steuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz.

Für den Fall, dass der Mietzins künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise als umsatzsteuerliches Entgelt für eine Leistung der Nutzungsüberlasserin anzusehen ist, verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, die insoweit von der Nutzungsüberlasserin in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Mietzins zu entrichten.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist stets aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung dieser Nutzungsüberlassung nach umfassender Interessenabwägung nicht mehr zumutbar ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den

L.S.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

Lageplanskizzen für freie Trauungen und Veranstaltungen:

a) Schlosspark Wolfsburg (ca. 500 qm)



Objektnummer 4101 **Objektübersicht**

Objektbezeichnung
GA Schlosspark Alt Wolfsburg

Standort für freie Trauung Schlosspark Alt Wolfsburg

STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Wahlkreisnummer: 27.3.2023

Kartengrundlagen:
©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG
©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG
©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG

Autzug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung NIS
© 2023

N Maßstab: 1:300 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
88 | Grünmanagement und Interner Service

Thorsten Vogel
Dorothee Althaus, D-38440 Wolfsburg
Tel. 05361 26-2200
mailto:Thorsten.vogel@stad.wolfsburg.de

WOLFSBURG

b) Schlosspark Fallersleben (durchschnittlich 230 qm)



Objektnummer 6123 **Objektübersicht**

Objektbezeichnung
Schloss Fallersleben

Standorte für freie Trauungen Schloss Fallersleben

STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Wahlkreisnummer: 27.3.2023

Kartengrundlagen:
©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG
©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG
©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG, ©2009 GeoBridges AG

Autzug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung NIS
© 2023

N Maßstab: 1:300 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
88 | Grünmanagement und Interner Service

Thorsten Vogel
Dorothee Althaus, D-38440 Wolfsburg
Tel. 05361 26-2200
mailto:Thorsten.vogel@stad.wolfsburg.de

WOLFSBURG

Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

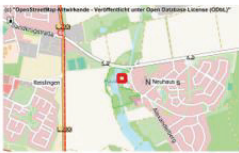
a) Burg Neuhaus (ca. 500 qm)



Objektnummer
5574

Objektbezeichnung
GA Burgpark Neuhaus

Standort für freie Trauungen



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Bearbeitungsstand: 5.4.2023


Kartengrundlagen:
©2023 Kartenset © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Orthofotosatelliten der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15.3.105, 2020

Auszug aus dem Geo-Informationen des Landesamtes für Geo-Information und Landesvermessung Nds.
© 2023

N Maßstab: 1:500 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
88 | Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Nagel
Dienststelle: St. 0.3840 Wolfsburg
Tel. 05361 28.0205
mailto:Thorsten.nagel@stadt.wolfsburg.de



b) Hotel Steimker Berg (durchschnittlich 500 qm)



Objektnummer
1317

Objektbezeichnung
GA Neue Anlage

Standorte für freie Trauungen
Parkhotel Wolfsburg



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Bearbeitungsstand: 14.3.2023


Kartengrundlagen:
©2023 Kartenset © "OpenStreetMap contributors, Open Database License (ODBL)"
Orthofotosatelliten der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15.3.105, 2020

Auszug aus dem Geo-Informationen des Landesamtes für Geo-Information und Landesvermessung Nds.
© 2023

N Maßstab: 1:500 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
88 | Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Nagel
Dienststelle: St. 0.3840 Wolfsburg
Tel. 05361 28.0205
mailto:Thorsten.nagel@stadt.wolfsburg.de



Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet


a) Planetarium (ca. 500 qm)



Objektnummer 2327 **Objektübersicht**

Objektbezeichnung GA an der Stadthalle

Standort für freie Trauungen am Planetarium Wolfsburg



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Standortnummer: 27.4.2023
Kartengrundlagen: ©2019 Kartendienste © "OpenStreetMap Contributors, Open Database License (ODBL)"
©1996-2020 TomTom (www.tomtom.com)
©1996-2020 HERE
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung Nds. 6.2023

N Maßstab: 1:500 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
GB - Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Hage
Geographische Pl. 1, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 26-2205
mailto:Thorsten.hage@stadt.wolfsburg.de




b) Allerpark am Hotel (ca. 330 qm)



Objektnummer 4705 **Objektübersicht**

Objektbezeichnung GA Allersee mit Sommerland

Standort für freie Trauungen am Courtyard by Marriott Wolfsburg




STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Standortnummer: 27.4.2023
Kartengrundlagen: ©2019 Kartendienste © "OpenStreetMap Contributors, Open Database License (ODBL)"
©1996-2020 TomTom (www.tomtom.com)
©1996-2020 HERE
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung Nds. 6.2023

N Maßstab: 1:400 (im Original DIN A2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
GB - Flächenmanagement und Interner Service

Thorsten Hage
Geographische Pl. 1, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 26-2205
mailto:Thorsten.hage@stadt.wolfsburg.de



Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Grün - im Stadtgebiet

Allerpark am Kolumbianischen Pavillon (ca. 380 qm)



Objektnummer 4705 **Objektübersicht**

Objektbezeichnung GA Allensee mit Sommerland

Standort für freie Trauungen am Kolumbianischen Pavillon



STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
Objektübersicht GB 08

Rechtskonkret: 27.4.2023


Kartengrundlagen:
©2019 CartoDB, © OpenStreetMap contributors, Open Data Commons, ©DNVZ
©Hugoboss GmbH, © Stadt Wolfsburg, GeoBilder.de 17.10.2020, 2020

Auszug aus den Geobildern des Landesamtes für GeoInformation und Landesmessung Nds.
© 2023

Maßstab: 1:800 (im Original DIN A 2)

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Grün
GB 8 Parkmanagement und Interner Service

Thorsten Hoop
Direktor GB 8, D-38440 Wolfsburg
Tel: 05361 28-2340
mail: Thorsten.hoop@stadt.wolfsburg.de



WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 09.01.2024 um 16:00 Uhr im Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg (Seiteneingang Schachtweg 31).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.11.2023 | |
| 3 | Wohnungsmarktanalyse der Stadt Wolfsburg
Mündlicher Bericht | |
| 4 | Wohnungsmarktprognose der Stadt Wolfsburg
Mündlicher Bericht | |
| 5 | Bevölkerungsentwicklung 2023 | K 2024/0387 |
| 6 | Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit
Investitionsprogramm – Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft,
Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) | V 2023/0734 |
| 6.1 | Haushaltsplan 2024 für den Teilhaushalt 15 - "Informationstechnologie"
Mündlicher Bericht | |
| 6.2 | Haushaltsplan 2024 für den Teilhaushalt 21 - "Daten, Strategien,
Stadtentwicklung"
Mündlicher Bericht | |
| 6.3 | Haushaltsplan 2024 für den Teilhaushalt 35 - "Digitalisierung und
Wirtschaft"
Mündlicher Bericht | |
| 7 | Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit
Investitionsprogramm; Teilhaushalt 98 (Beteiligungen und
Zweckverbände) – Strategieausschuss (STEA) | V 2023/0758 |
| 8 | Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH Weisungsbeschluss für die
Gesellschafterversammlung
hier: Wirtschaftsplan 2024 | V 2023/0749 |
| 9 | Anträge der Fraktionen | |
| 10 | Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des
Strategieausschusses | K 2023/0385 |
| 11 | Beantwortung von Anfragen | |
| 12 | Kenntnisgaben | |

13 Anfragen und Anregungen

 Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 09.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Verpflichtung eines Mitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.11.2023
- 4 Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Jugendhilfeausschuss **V 2023/0735**
- 5 Berichte
- 5.1 Stand der Neuberechnungen der Elternbeiträge
mündlicher Bericht
- 5.2 Kinderschutzkonzept in der Kindertagespflege
mündlicher Bericht
- 5.3 Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 39 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ab 01.01.2024; Verfahrensrichtlinie zur Anwendung des § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Stand 01.01.2024 **K 2023/0383**
- 7 Anträge der Fraktionen
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Beantwortung von Anfragen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 10.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 22.11.2023 | |
| 3 | Zukunftsausrichtung Städtische Galerie Wolfsburg | |
| 4 | Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Kulturausschuss | V 2023/0736 |
| 5 | Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH (Hallenbad GmbH)
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und damit verbundener Auszahlungen gem. § 117 NKomVG | V 2023/0729 |
| 6 | Berichte | |
| 6.1 | Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Kultur | B 2023/0065 |
| 7 | Kenntnisgaben | |
| 8 | Anträge der Fraktionen | |
| 9 | Beantwortung von Anfragen | |
| 10 | Anfragen und Anregungen | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 11.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung - vorab Besichtigung der Ausstellung "Grenzerfahrung - Wie Europa gegen Schutzsuchende aufrüstet" in der Bürgerhalle
- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.11.2023
 - 3 Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm – Ausschuss für Migration und Integration **V 2023/0737**
 - 4 Berichte
 - 4.1 Bericht zur Förderung des Sea-Eye e.V. durch die Stadt Wolfsburg im Jahr 2023
mündlicher Bericht
 - 4.2 Flüchtlingshilfe e.V.: Tätigkeitsbericht 2023 und Ausblick 2024
mündlicher Bericht
 - 5 Kenntnissgaben
 - 6 Anträge der Fraktionen
 - 7 Beantwortung von Anfragen
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Donnerstag, den 11.01.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines beratenden Mitglieds
- 2 Genehmigung der Protokolle über die öffentlichen Sitzungen vom 29.08.2023 und 07.11.2023
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Haushaltsplan 2024
- 5 Anträge der Fraktionen
- 5.1 Aktualisierung der Baumschutzsatzung **A 2023/0154**
- 6 Berichte
- 6.1 PFAS bei VW
mündlicher Bericht
- 6.2 Vorstellung der Unteren Wasserbehörde
mündlicher Bericht
- 6.3 Aktueller Stand zum Masterplan Klimaschutz und
Klimaanpassungskonzept
mündlicher Bericht
- 6.4 Situation und Umgang mit dem Wolf
mündlicher Bericht
- 7 Kenntnissgaben
- 7.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz und Nachhaltigkeit **K 2023/0384**
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Donnerstag, den 11.01.2024 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.11.2023 | |
| 3 | Kenntnisgaben | |
| 3.1 | Haushaltsrelevante Ortsratsanträge 2018 - 2023 | K 2023/0382 |
| 4 | Haushaltsplan 2024 und mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm | V 2023/0747 |
| 5 | Offene Ganztagsgrundschule Heidgarten Wolfsburg-Vorsfelde und Grundschule Wendschott
- Planungsvorlage - | V 2023/0673 |
| 6 | Anträge des Ortsrates | |
| 7 | Beantwortung von Anfragen | |
| 7.1 | Beantwortung von TOP 1.3 vom 19.09.2023 -
Allgemeine Verkehrssituation Vorsfelde-Süd | |
| 8 | Anfragen und Anregungen | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: AMW Gobal GmbH,

Letzte bekannte Anschrift: Otto-Suhr-Allee 121, 10585 Berlin

Aktenzeichen: 990600066897

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Grosu, Ion-Cornel

Letzte bekannte Anschrift: Hansaplatz 20 bei Bentrahim, 38448 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702055911

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke